



MARKT OBERTHULBA

Niederschrift über die öffentliche 8. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.04.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus, Kirchgasse 16, Oberthulba

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Kolb, Jürgen 2. Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bahn, Daniel
Bieber, Paul
Gärtner, Stefan
Kunder, Klaus
Meindl, Michael
Mersdorf, Frank
Muth, Alexander
Neder, Kerstin
Reidelbach, Wolfgang
Schlereth, Alexander
Schottdorf, Margot
Sell, Elmar
Spahn, Daniela
Väth, Heiko
Ziegler, Julian

Schriftführer/in

Wehner, Nicole

Abwesende und entschuldigte Personen:

1. Bürgermeister

Götz, Mario

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fröhlich, Holger
Fröhlich, Johannes
Römmelt, Michael
Schuhmann, Thomas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Informationen und Bekanntgaben
- 1.1 Gemeindejugendpfleger im Markt Oberthulba **HV/022/2024**
- 2 Bauanträge
- 3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Neumühle III" in Oberthulba **BW/064/2024**
- 3.1 Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **BW/065/2024**
- 3.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss **BW/066/2024**
- 4 Aufstellung des Bebauungsplanes "Quellengarten" in Oberthulba gem. § 13a BauGB - Vorstellung der Planung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss **BW/067/2024**
- 5 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kissingen - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **BW/060/2024**
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter", Gemarkung Bad Kissingen - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **BW/061/2024**
- 7 Bekanntgabe von Vergaben **BW/068/2024**
- 7.1 Ausbau der Straße "Am Weidengässlein" in Oberthulba **BW/069/2024**
- 8 Gute Pflege Förderrichtlinie - Information über die Richtlinie und die Antragstellung durch die Allianz Kissinger Bogen. **HV/024/2024**
- 9 Europawahl 2024 - Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder des Wahlvorstandes **HV/023/2024**
- 10 Genehmigung der Niederschrift

2. Bürgermeister Jürgen Kolb eröffnet um 19:00 Uhr die 8. Sitzung des Marktgemeinderates im Jahr 2024. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen und Bekanntgaben

ProJugend – Gemeindejugendpfleger

ProJugend hat für den Markt Oberthulba einen neuen Gemeindejugendpfleger, Herrn Christian Wagner, eingestellt.

Er wird in den kommenden Wochen den ersten Kontakt zu unseren Kinder- und Jugendlichen in den Ortsteilen, den Ortsbeauftragten, Jugendbeauftragten, den Vereinen, der Schule und den Kolleginnen und Kollegen im Markt Oberthulba aufnehmen.

Gleichzeitig wird ein Begrüßungsflyer mit einer Umfrage online gestellt.

Am 14.05.2024 wird sich Herr Wagner im Marktgemeinderat vorstellen.

75. Kirchenjubiläum Frankenbrunn

Im Rahmen der Feierlichkeiten des 75. Kirchenjubiläums in Frankenbrunn ist am 16.06.2024 um 10.00 Uhr ein Kirchgang geplant – der Marktgemeinderat wird gebeten, sich diesen Termin bereits vorzumerken.

Zur Kenntnis genommen

TOP 1.1 Gemeindejugendpfleger im Markt Oberthulba

TOP 2 Bauanträge

TOP 3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Neumühle III" in Oberthulba

TOP 3.1 Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, STÄDTEBAU vom 12.01.2024

Die Fachstelle Städtebau hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Der Marktgemeinderat nimmt die Anmerkungen zur Festsetzung B/2.4 zur Kenntnis.

Wie der Festsetzung zu entnehmen ist, wurde die Höheneinstellung des EG-Fertigfußbodens mit max. 1 m über oder unter dem Straßenrand der Bestandsstraße (Schlimpfhofer Straße) definiert. Der Anmerkung entsprechend, beschließt der Marktgemeinderat zur Konkretisierung, als Bezugspunkt die rechtwinklig und geradlinig vom Straßenrand gemessene Mitte der straßenzugewandten Gebäudeaußenwand festzusetzen. Der erste Spiegelstrich der Festsetzung B/2.4 wird dahingehend ergänzt.

Zusätzlich beschließt der Marktgemeinderat den 2. Spiegelstrich der Festsetzung B/2.4, hinsichtlich des oberen Bezugspunktes für die Gebäudehöhe auf die in der Stellungnahme enthaltene Formulierung abzustellen.

Zur weiteren Definition und zur Nachvollziehbarkeit, sowie im Hinblick auf zulässige Geländemodellierungen, beschließt der Marktgemeinderat in die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Regelung aufzunehmen:

„Die höhenmäßige Einfügung von Gebäuden in das natürliche Gelände oder die zur Gestaltung des Bauvorhabens erforderlichen Geländeänderungen, sind in den Bauvorlagen durch gemessene und auf amtliche Höhen bezogene Profile darzustellen. Stützmauern oder Geländeänderungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,00 m (inkl. Umwehrung) zulässig.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

2. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE vom 16.02.2024

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.
Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Der Marktgemeinderat nimmt die positive Würdigung des Bebauungsplanes sowie das hierzu mitgeteilte Einverständnis zur Kenntnis.

Im Bebauungsplan sowie in der Begründung ist bereits festgesetzt bzw. wird bereits darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen vom Markt Oberthulba an das Bayer. Ökoflächenkataster zu melden sind. Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt.

Der Marktgemeinderat beschließt die Planurkunde und die Begründung zudem hinsichtlich des abschließenden Hinweises der Stellungnahme zu ergänzen bzw. zu ändern. Als Vollzugsfrist für die Ausgleichsmaßnahmen werden 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes festgesetzt. Zusätzlich soll zur Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, ein Hinweis dazu eingebracht werden, dass diese in Abstimmung mit der UNB durchzuführen sind.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

3. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE vom 23.01.2024

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine wesentlichen Bedenken erhoben werden.

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohngebäude bzw. Betriebsinhaberwohnungen im Bereich der best. Gewerbenutzungen, beschließt der Marktgemeinderat die in der Stellungnahme empfohlene Festsetzung für einen flächenbezogenen Schallleistungspegel in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte (DIN 18005) für Gewerbegebiete liegen bei 65 /55 dB(A) tags/nachts. Nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde, ist bei einem zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m², eine weitgehend uneingeschränkte gewerbliche Nutzung möglich.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

4. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, FACHKUNDIGE STELLE FÜR WASSERWIRTSCHAFT vom 23.01.2024

Die Untere Wasserbehörde hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Die Schreiben werden dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Der Hinweis auf die Lage im Bereich des Heilquellenschutzgebietes sowie die Mitteilung, dass hierdurch kein wasserrechtlicher Ausnahmetatbestand eintritt, wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan und in der Begründung sind bereits entsprechende Angaben enthalten. Die Schutzgebietsverordnung muss grundsätzlich beachtet werden.

Die Information, dass bei Berücksichtigung der in der Stellungnahme zitierten Punkte dem Vorhaben zugestimmt werden kann, nimmt der Marktgemeinderat ebenfalls zur Kenntnis. Diese sind bereits bzw. sollen wie folgt bauleitplanerisch gesichert werden:

Zu Niederschlagswasser:

- Unter C.23 des Bebauungsplanes und 5.3 der Begründung sind bereits Hinweise zur Beschränkung der Versiegelung enthalten.
- Unter 5.4 der Begründung wird bereits darauf hingewiesen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers eingeholt werden muss. Die Aussagen hierzu werden auf die Angaben in der Stellungnahme abgestellt. Die der Stellungnahme beigelegten Hinweise zu den Antragsunterlagen werden an den Investor zur Beachtung übergeben.
- Die Einläufe zum Regenwasserkanal sollen gemäß Anlage gekennzeichnet werden. Die Begründung wird unter 5.4 diesbezüglich ergänzt.

Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Zu Dachbegrünung:

- Unter C.27 des Bebauungsplanes wird eine Dachbegrünung aller Gebäude, die nicht mit PV-Modulen überstellt werden, empfohlen. Der Hinweis C.27 wird gemäß Stellungnahme aus- bzw. umformuliert sowie zusätzlich mit einer Empfehlung versehen, dass mind. 60 % der öffnungs- und fensterlosen Fassadenflächen dauerhaft begrünt werden sollten. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Unter 5.4 sind bereits Hinweise zum allgemeinen Grundwasserschutz in der Begründung enthalten. Diese werden hinsichtlich der zitierten Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergänzt. Zusätzlich wird hierzu ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Zu Empfehlungen:

- In den Bebauungsplan und die Begründung wird eine Empfehlung zur Verwendung von NASS-Systemen integriert.

Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

5. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, GESUNDHEITSAMT vom 15.01.2024

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Das mitgeteilte Einverständnis sowie der Hinweis auf die Lage im Bereich des Heilquellenschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan und in der Begründung sind bereits Angaben zur Schutzgebietslage enthalten. Die Schutzgebietsverordnung muss grundsätzlich beachtet werden.

Die am Verfahren beteiligte Wasserbehörde, hat aufgrund des hohen Abstandes zwischen Gelände und erlaubnisfreier Grab- und Bohrtiefe bis 70 m unter dem Heilquellenüberlauf des Rakoczybrunnens, vorliegend keine Einwendungen oder Auflagen zum konkreten Heilquellenschutz vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

6. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, KREISBRANDINSPEKTOR vom 29.01.2024

Der Kreisbrandinspektor hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die vorgetragenen Hinweise zum aktiven Brandschutz sowie die grundsätzliche Zustimmung des KBI werden zur Kenntnis genommen.

Die zitierten Anforderungen zum Einsatz der Feuerwehr sowie wirksame Löscharbeiten, können auf der Grundlage folgender Abwägung berücksichtigt werden:

Das Feuerwehrhaus der FFW befindet sich ca. 900 m südlich des Plangebietes, direkt an der auch das Bebauungsplangebiet erschließenden Schlimpfofer Straße. Die Einhaltung der Hilfsfrist ist damit gewährleistet.

Die allgemeinen Brandschutzanforderungen sind in der BayBO geregelt, die bei der Errichtung von Anlagen und Gebäuden innerhalb des Plangebietes entsprechend zu beachten ist. Die Anordnung von baulichen Anlagen unterliegt dabei grundsätzlich den Erfordernissen für einen vorbeugenden Brandschutz sowie wirksame Löscharbeiten. Die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ sind u.a. Grundlage hierfür.

Wie der Begründung des Bebauungsplanes entnommen werden kann, ist es vorgesehen die Löschwasserversorgung über das best. Wasserleitungsnetz in der Schlimpfofer Straße sicherzustellen. Im Rahmen des konkreten Objektschutzes können zudem zusätzliche Löschwasserreserven auf den Privatgrundstücken vorgehalten werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

7. Stellungnahme REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN vom 05.02.2024

Der RPV Main-Rhön hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Der Hinweis auf die Lage im Bereich des Heilquellenschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan und in der Begründung sind bereits Angaben zur Schutzgebietslage enthalten. Die Schutzgebietsverordnung muss grundsätzlich beachtet werden. Die Stellungnahmen der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden werden beachtet.

Das WWA Bad Kissingen hat der Planung vorbehaltlos zugestimmt.

Die am Verfahren beteiligte Wasserbehörde, hat aufgrund des hohen Abstandes zwischen Gelände und erlaubnisfreier Grab- und Bohrtiefe bis 70 m unter dem Heilquellenüberlauf des Rakoczybrunnens, vorliegend ebenfalls keine Einwendungen oder Auflagen zum konkreten Heilquellenschutz vorgetragen.

Der Hinweis, dass darüber hinaus keine Einwände erhoben werden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

8. Stellungnahme REGIERUNG V. UFR., SG RAUMORDNUNG, LANDES- UND REGIONAL-PLANUNG vom 02.02.2024

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Aussagen und Planhinweise der Stellungnahme sind identisch mit der Stellungnahme des RPV Main-Rhön. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird deshalb auf die Abwägung

des Marktgemeinderates zur Stellungnahme des RPV Main-Rhön hierzu verwiesen. Die ebenfalls zustimmende Haltung zum Planvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Stellungnahme ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ergeht, und keine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange damit verbunden ist, nimmt der Marktgemeinderat ebenfalls zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, der Regierung von Ufr. nach Abschluss des Verfahrens, unter der angegebenen Email-Adresse, eine rechtskräftige, digitale Fassung des Bebauungsplanes, einschließlich Begründung, zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

9. Stellungnahme WASSERWIRTSCHAFTSAMT BAD KISSINGEN vom 12.01.2024

Das WWA Bad Kissingen hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Zustimmung zum Bebauungsplan nimmt der Marktgemeinderat zur Kenntnis.

Der in der Stellungnahme mitgeteilte Ansprechpartner für die Erstellung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen, wird dem Investor mitgeteilt.

Im Weiteren ist hierzu keine Abwägung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

10. Stellungnahme AMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG vom 19.01.2024

Das ADBV hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Zu 1.:

Dem ADBV werden nach Abschluss des Verfahrens die gewünschten digitalen Daten zur Bereitstellung für das Projekt „Bauleitpläne im Internet“ zur Verfügung gestellt. Die Erfassung im IZB-Bauleitplanungserfassungstool ist vorgesehen.

Zu 2.:

Die Breitbanderschließung des Gewerbegrundstückes muss vorliegend zwischen dem Investor und dem zuständigen Versorgungsträger abgestimmt werden. Eine Versorgung mittels Glasfaserkabel wird auch vom Markt Oberthulba grundsätzlich angestrebt, um zukunftsfähige Bandbreiten bereitstellen zu können. Das Gewerbegebiet Neumühle ist Teil des Erschließungsgebiets zum geförderten Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern und wurde bereits mit Glasfaser erschlossen. Ein Anschluss des Gewerbegrundstückes ist möglich.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

11. Stellungnahme BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE vom 29.01.2024

Das BLfD hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Stellungnahme zu den allgemein betroffenen bodendenkmalrechtlichen Belangen nimmt der Marktgemeinderat zur Kenntnis.

Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodendenkmalfunden ist im Bebauungsplanentwurf bereits enthalten (Buchstabe C, Ziffer 20). Durch den darin enthaltenen Verweis auf Art. 8 DSchG, sind die Belange der Bodendenkmalpflege im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend gewürdigt.

Bau- oder Kunstdenkmale sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld nicht vorhanden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

12. Stellungnahme BAYER. BAUERNVERBAND vom 16.02.2024

Der Bayer. Bauernverband hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Bei allen Anpflanzungen innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches handelt es sich um private Pflanzgebote. Unter 5.6 der Begründung ist darauf hingewiesen, dass bei Bepflanzungen die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten sind. In die Begründung werden zusätzlich Hinweise zur erforderlichen Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Wegeverbindung (Fl.Nr. 3609) im Sinne der Stellungnahme aufgenommen.

Die Ausführungen zur Ausgleichsfläche E1 werden zur Kenntnis genommen.

Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzflächen wurden in mühevoller und aufwändiger Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung, dem Investor und der UNB ausgewählt und mit fachlichen Zielsetzungen belegt. Vorliegend unterliegen die Ausgleichsziele auch den speziellen Anforderungen des besonderen Artenschutzes. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat sich der Investor das Areal gesichert.

Fachlich und standörtlich geeignete Alternativflächen sind gemäß dem Ergebnis der v.g. Abstimmung nicht verfügbar.

An der aktuellen Planung bzw. dem Standort der Ausgleichsfläche E1 muss deshalb unverändert festgehalten werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

13. Stellungnahme AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN vom 12.02.2024

Das AELF hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Zum Bereich Forsten:

Die Anmerkungen zum Waldstatus des Feldgehölzes werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet. Hierzu wird in den Festsetzungen 5.9.2 b) des Bebauungsplanes geregelt, dass im Zuge der Gehölzpflegemaßnahmen ein Beschirmungsgrad von 40 % nicht unterschritten werden darf.

Zum Bereich Landwirtschaft:

Die Informationen zum best. Vollerwerbsbetrieb auf der Fl.Nr. 3594/1 werden zur Kenntnis genommen. Zukünftige Betriebserweiterungen, die durch die geplante Gewerbeansiedlung beeinträchtigt werden könnten, sind dem Markt Oberthulba nicht bekannt. Grundsätzlich ist hierfür ausreichend Flächenpotenzial vorhanden. Vom Hofstellenbetreiber wurden keine Einwendungen vorgetragen. Der Markt Oberthulba hält auf der Grundlage des genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplanes deshalb weiterhin am geplanten Gewerbestandort „Neumühle III“ fest.

Bezüglich der Duldung landwirtschaftlicher Immissionen enthalten der Bebauungsplan unter C.21 sowie die Begründung unter 5.6 bereits entsprechende Hinweise. Eine Ergänzung hierzu wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu Ersatz- und Ausgleichsflächen:

Der Bitte zur frühzeitigen Information der Eigentümer und Flächenbewirtschafter wird entsprochen. Da die vorliegende Bauleitplanung hoheitlich vom Markt Oberthulba durchgeführt wird, wird die Verwaltung beauftragt dies rechtzeitig zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

14. Stellungnahme AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UNTERFRANKEN vom 16.02.2024

Das ALE Unterfranken hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.

Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Thema Innenentwicklung setzt sich der Markt Oberthulba bereits seit geraumer Zeit erfolgreich auseinander. Im gesamten Gemeindegebiet konnten in diesem Rahmen zahlreiche Projekte zur Revitalisierung und Wiedernutzbarmachung von Leerständen sowie die Schließung von Baulücken verwirklicht werden. Im Hinblick auf die Förderinitiative „Innen statt außen“ kann die Gemeinde daher auf umfassende Maßnahmen verweisen.

Vorliegend soll auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde, einem aufstrebenden Unternehmen ein Grundstück im Bereich des Gewerbegebietes „Neumühle“ bauleitplanerisch zur Nutzung vorbereitet werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein komplett vom Investor getragenes Vorhaben. Aufgrund der betrieblich notwendigen Strukturen und Erfordernisse, sind innerörtlich gelegene oder sonstige Stand-

orte hierfür realistisch nicht umsetzbar, sodass eine Entwicklung im Außenbereich zwingend erforderlich ist, um der konkreten Nachfrage entsprechen zu können. Ein etwaiges förder-schädliches Verhalten kann durch den Markt Oberthulba hierdurch nicht erkannt werden.

Auf die enthaltenen Bebauungsplanfestsetzungen zu Dachform und Dachgestaltung sowie die Fassadengestaltung wird vom Marktgemeinderat verwiesen. Darüber hinaus gehende oder besondere gestalterische Festsetzungen werden für Gewerbetriebe vom Markt-gemeinderat nicht für erforderlich erachtet, da bei gewerblicher Bebauung den betrieblichen Vorgängen i.d.R. der Vorrang eingeräumt werden muss. Die geplante Ansiedlung des Un-ternehmens dient der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der gesamten Gemeinde und ge-neriert wichtige Arbeitsplätze. Durch den Gewerbestandort wird die gesamte ländliche Regi-on gestärkt.

Aus den v.g. Gründen hält der Marktgemeinderat unverändert an der Bauleitplanung in der vorliegenden Form fest.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

15. Stellungnahmen VODAFONE GMBH / VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH vom 16.02.2024

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH hat sich mit o. g. Stellungnahmen zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.
Die Schreiben werden dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die durch die Einzelstimmungen vorgetragenen Informationen, dass zu den Geltungsbe-reichen 1 (Gewerbegebiet), 2 und 3 (Ausgleichs- und Ersatzflächen) keine Einwände gel-tend gemacht werden, nimmt der Marktgemeinderat zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass das Gewerbegebiet „Neumühle“ Teil des Er-schließungsgebiets zum geförderten Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern ist und in diesem Rahmen bereits mit Glasfaser erschlossen wurde. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Hammelburg GmbH.

Falls auf dieser Grundlage weiterhin eine Leerrohrverlegung für Glasfaserkabel durch die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vorgesehen ist, wird vom Markt Oberthul-ba um entsprechende Information bzw. Kontaktaufnahme gebeten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

16. Stellungnahme BAYERNWERK NETZ GMBH vom 16.02.2024

Die Bayernwerk Netz GmbH hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.
Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die vorgetragenen Hinweise zu den Bestandskabeln werden zur Kenntnis genommen.

Der Investor wird darauf hingewiesen, dass bei der Bebauung und Bepflanzung darauf ge-achtet werden muss, dass ausreichende Abstände zu den Bestandskabeln eingehalten

werden. Ebenso wird vom Markt Oberthulba darauf hingewirkt, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine Leitungseinweisung sowie Koordinierung zum Grundstücksanschluss erfolgt. Die Begründung des Bebauungsplanes wird mit entsprechenden Angaben hierzu ergänzt.

Im Zuge dieser Vorgehensweise wird bauleitplanerisch gesichert, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Bestandsanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Vereinbarungen zur Einspeisung der Energie durch eine Photovoltaikanlage in das Stromnetz obliegen dem Vorhabenträger bzw. Betreiber der Anlage. Abstimmungen zur Prüfung der Netzverträglichkeit sind mit diesem zu führen. Der Planungshinweis, dass die Zustimmung zum Bebauungsplan nicht die Einspeisezusage ersetzt, wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Die Information zum ggf. erforderlichen Ausbau von zusätzlichen Trafostationen wird zur Kenntnis genommen. Mit den Hinweisen unter C.19 des Bebauungsplanes sowie 1.14 der Begründung, ist die Möglichkeit hierzu grundsätzlich gewährleistet. Der Marktgemeinderat geht davon aus, dass über die Bestandsstromversorgungsanlagen auf den naheliegenden Grundstücken Fl.Nr. 3534/1 und 3438 eine ausreichende Stromversorgung des gepl. Gewerbegebietes „Neumühle III“ grundsätzlich gegeben ist. Sollte ein unverhältnismäßig hoher Energiebedarf notwendig sein, muss der Investor hierzu eigenverantwortlich eine Trafostation auf dem Gewerbegrundstück errichten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

17. Stellungnahme ABWASSERZWECKVERBAND THULBA-SAALE vom 19.01.2024

Der AZV Thulba-Saale hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.
Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise des AZV werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Empfehlung, beschließt der Marktgemeinderat die Festsetzung B.7.7 des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass die zur Niederschlagswasserableitung erforderlichen Leitungen und Anlagen durch den Grundstückseigentümer bereitgestellt werden müssen und von diesem auch die für die Einleitung ins Gewässer notwendige wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt werden muss.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

18. Stellungnahme STADTWERKE BAD KISSINGEN GMBH vom 15.01.2024

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.
Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Dem Planungshinweis auf die bestehende Gashochdruckleitung inkl. Steuerkabel in der Schlimpfhofer Straße, wird durch Kennzeichnung im Bebauungsplanentwurf entsprochen.

Die Begründung wird dahingehend, sowie hinsichtlich ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen im Rahmen der Grundstückserschließung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

19. Stellungnahme STADTWERKE HAMMELBURG GMBH vom 16.02.2024

Die Stadtwerke Hammelburg GmH hat sich mit o. g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Oberthulba geäußert.
Das Schreiben wird dem Marktgemeinderat bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Der Planungshinweis auf die best. Telekommunikationsleitung wird zur Kenntnis genommen. Diese wird im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet und erläutert. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

Vereinbarungen zum Grundstücksanschluss müssen vorliegend mit dem Eigentümer bzw. Investor getroffen werden. Die Verwaltung wird beauftragt diesen vom Interesse der Stadtwerke zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 3.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der vom Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung überarbeitete Planentwurf des Bebauungsplanes „Neumühle III“ für den Marktgemeindeteil Oberthulba, einschließlich Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 23.04.2024, wird vom Marktgemeinderat gebilligt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes beauftragt, die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erneut um Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 4 Aufstellung des Bebauungsplanes "Quellengarten" in Oberthulba gem. § 13a BauGB - Vorstellung der Planung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

A Vorstellung der Planungen

2. Bürgermeister Jürgen Kolb begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Hernandez und Herrn Rehbein der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg, die den aktuellen Bebauungsplanentwurf samt Begründung und Anlagen erläutern.

Mehrparteienhäuser:

Auf Anregung des Marktgemeinderates in der Sitzung vom 12.09.2023 wurde der Bereich WA 2 (Mehrparteienhäuser max. 6 WE) auf insgesamt 4 Bauplätze im Einmündungsbereich des Baugebietes erweitert.

Fußweg

Der Fußweg auf der Fl. Nr. 3257/1 wird zurückgebaut. Der Raum wird für die Anlage von Mulden vorgesehen, um einen effizienten Abfluss von Regenwasser entlang der südöstlichen Grenze des Geländes zu ermöglichen. Dennoch wird eine Verlängerung des Fußwegs Fl. Nr. 446/162, die eine Verbindung zwischen der geplanten Erschließungsstraße und der benachbarten Wohnstraßen bildet, sichergestellt.

Die Einstellung dieses Fußwegzugangs wurde bereits mit dem Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 3123/1, der den Fußweg Fl. Nr. 3257/1 als Zugang/Zufahrt zu seinem Grundstück nutzt, besprochen. Vom Gebäude (Fl. Nr. 3123/1) aus kann ein Zugang zur privaten Grünfläche (Böschung) realisiert werden, sodass deren Nutzbarkeit erhalten bleibt. Die öffentlichen Interessen an einer ökologischen Regenwasserbewirtschaftung als vorbeugende Sturzflutrisikomaßnahme überwiegen hier gegenüber den privaten Belangen, den einzustellenden Fußweg als Zufahrt zur privaten Grünfläche zu nutzen.

Garagen / Nebengebäude

Garagen Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb des Baufensters zulässig. Aus gestalterischen Gründen ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur Straße einzuhalten. Garagen, Stellplätze und Carports dürfen nicht hinter der rückwärtigen Baugrenze errichtet werden.

Geländeveränderungen

Zur Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufes sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis max. 1,5 m zulässig. Zum Nachbargrundstück ist, außer bei Stützmauern, übergangslos anzuschließen. Aufgrund der Geländeverhältnissen im Plangebiet sind im WA 2 zur Herstellung einer Tiefgarage Abgrabungen im dafür erforderlichen Umfang zulässig.

Einfriedungen / Mauern

Um ein harmonisches und einheitliches Ortsbild hinsichtlich der Einfriedungen im Plangebiet zu gewährleisten und um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen sind Einfriedungen möglichst als Laubgehölzhecken oder als licht- und luftdurchlässige Zäune ohne Sockel zu gestalten. Einfriedungen können straßenseitig bis max. 1,2 m Höhe, gerechnet ab dem tatsächlich vorhandenen natürlichen Gelände, errichtet werden. Um eine angemessene Einfriedung der Baugrundstücke zu gewährleisten, können Stützmauern / Mauern entlang der Straßenfront mit einer Höhe kleiner als 0,5 m, gemessen ab der Straßenoberkante, errichtet werden. Eine Staffelung der Stützmauern bis zu einer Gesamthöhe von 1,10 m (gemessen von der Straßenoberkante der Grundstücksgrenze bis zur Oberkante der hintersten Staffelmauer) ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zwischen der höheren Staffelmauer und der Vorderkante der niedrigeren Stützmauer zulässig.

Die von der Straße zurückgesetzten Stützmauern sind bis max. 2,0 m Höhe inkl. Umwehrung (licht- und luftdurchlässige Gestaltung) zulässig. Diese sind jedoch mit einem Abstand von mindestens 2,0 m vom Straßenrand vorzusehen.

Dachgestaltung

Zur Rückhaltung von Regenwasser sind Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sowie überdachte Stellplätze und Garagen ab einer Fläche von 12 m² mit einer Substratauflage von mind. 10 cm als begrünte Fläche auszubilden und mit gebietsheimischen Gewächsen mindestens extensiv zu bepflanzen und so dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung von Flachdachflächen ist aus ökologischen Gründen sinnvoll und trägt zur Aufwertung des Ortsbildes bei.

Die ab einer Mindestgröße von 12 m² festgesetzte Dachbegrünung entfaltet umfassend positive Auswirkungen auf Wasserhaushalt (Rückhaltung), Stadtklima (Verdunstung), Lufthygiene (Staubbindung), Energiebilanz (zusätzliche Wärmedämmung, verbesserte Effektivität von So-

laranlagen), Stadtbild (Begrünung) und Naturschutz (Magerstandorte, Nahrungs-, Brut- und Ruheplatz für zahlreiche Tiere).

Die aufgezeigten ökologischen Vorteile überwiegen den gegebenenfalls höheren Erstinstallationskosten und dem geringen Pflegeaufwand (da nur extensive Begrünung festgesetzt) zumal durch eine Dachbegrünung langfristig Energiekosten eingespart werden können.

Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen sind zulässig, um die Nutzung von regenerativen Energiequellen zu ermöglichen und zu fördern. Diese Anlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. Von der Begrünungspflicht sind Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtdachfläche ausgeschlossen. Von der Pflicht zur Begrünung sind Dachflächen von Nebengebäuden, die ausschließlich der Belichtung oder Beschattung dienen, wie zum Beispiel Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Pergolen, komplett ausgeschlossen.

Bodenversiegelung

Zur Hochwasserprävention und zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate ist der Bodenversiegelungsgrad auf das baulich unumgängliche Maß zu beschränken. Die Beläge für die Freiflächen wie Stellplätze und Wege etc. sind mit versickerungsfähigem Material, wie z. B. Öko-Pflaster, Rasenpflaster, Platten mit Versickerungsfugen oder Ähnlichem festgesetzt.

Abwasserbeseitigung

Die geplanten Bauflächen werden im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser aus dem geplanten Baugebiet soll in den Ortskanal des Marktes Oberthulba eingeleitet und der Kläranlage des Abwasserzweckverbands Thulba-Saale zugeführt werden. Oberflächenwasser auf öffentlichen Flächen ist zu versickern oder dem Regenrückhaltesystem zuzuführen. Das saubere Dach- und Oberflächenwasser ist durch hauseigene Zisternen -mit Überlauf in das Regenrückhaltesystem- aufzufangen. Weiterhin ist ein öffentlich zugängliches Graben- und Muldensystem zur Regenwasserrückhaltung geplant, das auch als naturnaher Spielbereich für Kinder genutzt werden kann. Die Leitungsverlegung wird im Rahmen der Erschließung innerhalb des Straßenraumes erfolgen.

B: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Aus der Mitte des Marktgemeinderates wurde der Antrag auf Verzicht des rückwärtig der Baugrundstücke umlaufenden Grabens im östlichen Bereich des Baugebietes eingereicht.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 12

Der Marktgemeinderat beschließt, den Umgriff des Bebauungsplanes "Quellengarten" zu ändern, da die bei der Bebauungsplanaufstellung angedachten Parkflächen auf Fl. Nr. 446/161 auf den geplanten Privatgrundstücken umgesetzt werden. Bei dem neuen Umgriff entfällt eine Teilfläche der Fl. Nr. 493 sowie die Teilfläche der Fl. Nr. 446/161.

Der Marktgemeinderat Oberthulba billigt den von der Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Quellengarten“ mit Entwurfsbegründung, Grünordnung und Umweltinformation (Stand 23.04.2024) sowie Baugrunduntersuchung der B&O Concept GmbH vom 24.03.2021.

Der Bebauungsplan „Quellengarten“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB und die im Internet zu veröffentlichenden Planunterlagen nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes „Quellengarten“ sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB auch im Rathaus für jedermann zur Verfügung zu stellen.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

Der Marktgemeinderat Oberthulba billigt den von der Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Quellengarten“ mit Entwurfsbegründung, Grünordnung und Umweltinformation (Stand 23.04.2024) sowie Baugrunduntersuchung der B&O Concept GmbH vom 24.03.2021*.

Der Bebauungsplan „Quellengarten“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB und die im Internet zu veröffentlichenden Planunterlagen nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes „Quellengarten“ sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB auch im Rathaus für jedermann zur Verfügung zu stellen.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 3

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 3

TOP 5	22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kissingen - Unter- richtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
--------------	--

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Bad Kissingen über die geplante 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kissingen.

Auf den Grundstücken des zu überplanenden Gebietes befinden sich derzeit abzubrechende Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Das Einzelhandelsvorhaben sieht im südlichen Grundstücksbereich die Errichtung eines Lebensmittelmarktes (REWE) vor. Im nördlichen Bereich sollen, neben einer Lärmschutzwand zum Schutz der Nachbarschaft, Fahrgassen für Lieferverkehr und Kundenparkplätze entstehen. Zusätzlich ist die Errichtung einer Werbeanlage geplant.

Für die unter Denkmalschutz stehende „Zaak-Villa“ ist die Einstufung als Gewerbegebiet vorgesehen.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kissingen.

Es bestehen keine Einwendungen gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kissingen.

Beschlussfassung war daher nicht veranlasst.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6 Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter", Gemarkung Bad Kissingen - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Bad Kissingen über die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter“ in der Gemarkung Bad Kissingen.

Auf den Grundstücken des zu überplanenden Gebietes befinden sich derzeit abzubrechende Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Das Einzelhandelsvorhaben sieht im südlichen Grundstücksbereich die Errichtung eines Lebensmittelmarktes (REWE) vor. Im nördlichen Bereich sollen, neben einer Lärmschutzwand zum Schutz der Nachbarschaft, Fahrgassen für Lieferverkehr und Kundenparkplätze entstehen. Zusätzlich ist die Errichtung einer Werbeanlage geplant.

Für die unter Denkmalschutz stehende „Zaak-Villa“ ist die Einstufung als Gewerbegebiet vorgesehen.

Aufgrund der Nähe zur „Proberly-Zone“ des UNESCO-Welkulturerbes „The Great Spas of Europe“ wird die zulässige Gebäudehöhe auf max. 212,50 m ü. NHN begrenzt.

Durch das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die Sondergebietsfläche müssen die nächstgelegenen Verkehrsknotenpunkte ertüchtigt bzw. umgebaut werden. Die Sondergebietsfläche wird deswegen mit einer zeitlich aufschiebenden Bedingung belegt.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter“ der Stadt Bad Kissingen.

Es bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter“ der Stadt Bad Kissingen.

Beschlussfassung war daher nicht veranlasst.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7 Bekanntgabe von Vergaben

TOP 7.1 Ausbau der Straße "Am Weidengässlein" in Oberthulba

In der Marktgemeinderatsitzung am 09.04.2024 wurden die Bauleistungen für den Ausbau der Straße „Am Weidengässlein“ in Oberthulba an die Firma Dietzel & Sohn, Bauunternehmen eK aus Fladungen vergeben.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8 Gute Pflege Förderrichtlinie - Information über die Richtlinie und die Antragstellung durch die Allianz Kissinger Bogen.

Die Verwaltung informierte den Marktgemeinderat über die GutePflegeFÖR, eine Richtlinie zur Stärkung der Pflege im sozialen Nahraum.

Hintergrund des Interesses der Allianz Kissinger Bogen, sich mit dieser Richtlinie zu Beschäftigen und einen Förderantrag zu stellen, ist der steigende Pflegebedarf, das steigende Lebensal-

ter und auch veränderte Krankheitsbilder, die sowohl für Pflegefachkräfte als auch für pflegende Angehörige immer wieder neue Herausforderungen bedeutet, die es zu bewältigen gibt.

Die Knappheit an Pflegeplätzen, Fachpersonal stellt viele Angehörige vor die Aufgabe zuhause pflegen zu müssen. Diese pflegende Angehörigen sind damit aber oft stark belastet und fühlen sich allein gelassen. Hier soll in Form der Übernahme von Koordinierungs- und Netzaufgaben, insbesondere gezielte Unterstützung im Einzelfall geleistet werden, z.B. in Form von GutePfle-ge-Lotsen in den Mitgliedsgemeinden. Die Richtlinie deckt zusätzlich noch viele weitere Mögli-chen der Unterstützung ab.

Der Antrag wird aktuell vom Allianzmanagement erarbeitet.

Die Gesamtkosten werden auf ca. 75.000 € geschätzt. Bei einem Fördersatz von 80 % errech-net sich eine Kostenbeteiligung je Mitgliedsgemeinde von ca. 3.750 €. Im Haushaltsplan werden deshalb 4.000 € für die Jahre 2024, 2025 und 2026 angesetzt.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9 Europawahl 2024 - Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder des Wahlvorstandes

Das Erfrischungsgeld wird im Rahmen der Festbeträge für die pauschalen Wahlkostenerstat-tung nach § 25 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 50 Abs. 2 BWG erstattet. Nach § 10 Abs. 2 EWO können Erfrischungsgelder in Höhe von 25 € für die Mitglieder des Wahlvorstandes, je Vorsitzenden mit 35 €, berücksichtigt werden. In diesem Rahmen wird hier die Erstattung geleistet.

Das Erfrischungsgeld ist aber eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie bestimmt ob und in welcher Höhe und ggf. in welcher Staffelung, je nach Funktion, es gewährt wird. Das Erfri-schungsgeld dient als Verpflegungszuschuss und könnte damit auch in Form von Bereitstellung von Imbiss und Getränken gewährt werden. Die kann von der Verwaltung jedoch nicht geleistet werden.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

In Anlehnung an die bisherigen Beschlüsse, wird sich der Markt Oberthulba an den Kostener-stattungsbeträgen orientieren. Eine Staffelung wird im Rahmen der Gleichbehandlung nicht vorgenommen.

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Mitglieder der Wahlvorstände für die Europawahl am 09.06.2024 ein Erfrischungsgeld von 30 € erhalten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 10 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 09.04.2024 wird ohne Einwendungen ge-nehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

2. Bürgermeister Jürgen Kolb schließt um 21:15 Uhr die öffentliche 8. Sitzung des Marktgemeinderates.

Jürgen Kolb
2. Bürgermeister

Nicole Wehner
Schriftführer/in